

Bekanntmachung

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl
der Vertretung der Stadt Arnsberg,
die Vertretung des Hochsauerlandkreises
und des Landrates des Hochsauerlandkreises
sowie des Integrationsrates der Stadt Arnsberg
am 13.09.2020**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl der Vertretung der Stadt Arnsberg, die Vertretung des Hochsauerlandkreises und des Landrates des Hochsauerlandkreises für die Wahlbezirke der Stadt Arnsberg sowie für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Arnsberg wird in der Zeit vom **24.08.2020 bis 28.08.2020** während der allgemeinen Öffnungszeiten im
Wahlbüro Altes Rathaus Arnsberg, 1. Stock, Alter Markt 19, 59821 Arnsberg
von Montag, 24.08.2020 bis Donnerstag, 27.08.2020 von 9.00 Uhr – 16.00 Uhr und Freitag,
28.08.2020 von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Örtlichkeiten können barrierefrei erreicht werden.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24.08.2020 bis **spätestens 28.08.2020** während der genannten Einsichtszeiten bei der Stadtverwaltung Arnsberg, Wahlbüro Altes Rathaus, Alter Markt 19, 59821 Arnsberg, Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 21.08.2020 eine Wahlbenachrichtigung**.
4. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Hochsauerlandkreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (**bis zum 28.08.2020**) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
7. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, **bis zum 11.09.2020, 18.00 Uhr** bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
8. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr** ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

9. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - ein bis drei amtliche Stimmzettel
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen

schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei der Bezeichnung von Personen auf die doppelte Schreibweise (männlich/weiblich) verzichtet. Wir bitten dafür um Verständnis.

Arnsberg, 18.08.2020

Stadt Arnsberg

Der Wahlleiter

gez.

Ralf Paul Bittner

Bürgermeister